

Statuten der Fachschaft PMP der Universität Bern vom 16.03.2009

Die Generalversammlung der Fachschaft PMP, gestützt auf Art. 31 Abs. 3 UniG und Art. 6 der SUBStat, beschliesst:

1 Allgemeines

Name

Art. 1

Unter dem Namen „Fachschaft PMP“ schliessen sich die Studierenden des Studiengangs „Master in Public Management and Policy“ (folgend Master PMP), welche Mitglied der Vereinigung der Studierenden nach Art. 31 Abs. 1 UniG sind, zu einer Fachschaft im Sinne von Art.6 SUBStat zusammen.

Zweck

Art. 2

¹ Aufgabe der Fachschaft ist die Vertretung der Interessen der Studierenden des Masters PMP innerhalb und ausserhalb des Kompetenzzentrums für Public Management, der SUB, der rechtswissenschaftlichen und wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten und der Universität.

² Sie kann Veranstaltungen durchführen.

2 Organisation

Organe

Art. 3

Die Organe der Fachschaft sind:

1. Die Fachschaftsversammlung;
2. Der Vorstand.

2.1 Fachschaftsversammlung

Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Art. 4

¹ Die Fachschaftsversammlung wird gebildet durch die Studierenden des Masters PMP.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, wobei Stimmenthaltungen nicht zur Berechnung des Mehrs beigezogen werden. Der Vorstand stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

³ Die Fachschaftsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Einberufung

Art. 5

¹ Der Fachschaftsvorstand beruft die Fachschaftsversammlung mindestens ein Mal pro akademisches Jahr zu einer ordentlichen Sitzung ein.

² Ausserordentliche Sitzungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder durch den Fachschaftsvorstand einzuberufen.

³ Der Fachschaftsvorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung einberufen.

⁴ Die Ankündigung hat binnen einer Frist 10 Tagen vor Abhaltung der Fachschaftsversammlung zu erfolgen.

⁵ Die Fachschaftsversammlungen werden protokolliert.

Kompetenzen	<p>Art. 6</p> <p>Die Kompetenzen der Fachschaftsversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl und Abberufung des Vorstandes; 2. Erlass und Revision von Statuten und Reglementen; 3. Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes; 4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.
Traktandenliste	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Studierenden des Master PMP können vor der Fachschaftsversammlung schriftliche Anträge stellen. Der Vorstand hat spätestens bei der Fachschaftsversammlung die Traktandenliste bekannt zu geben.</p> <p>² Die Fachschaftsversammlung kann die Traktandenliste mit einfachem Mehr ändern.</p>
2.2 Vorstand	
Zusammensetzung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Der Vorstand zählt mindestens zwei Mitglieder.</p> <p>² Er setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Delegierten oder dem Delegierten gegenüber der Studienleitung der rechtswissenschaftlichen Fakultät und der wirtschaft- und sozialwissenschaftlichen Fakultät; 2. der KassiererIn oder dem Kassier. 3. Die Aufgaben unter 1. und 2. können auf einem Vorstand vereint sein.
Vorstandssitzungen	<p>Art. 9</p> <p>Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Die Sitzungen werden protokolliert.</p>
Amtdauer und Rücktritt	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl bei der Fachschaftsversammlung und beträgt ein Jahr.</p> <p>² Der Rücktritt oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtsdauer führt unverzüglich zu Ersatzwahlen.</p>
Allgemeine Aufgaben	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Aufgaben des Vorstandes sind dem Zweck der Fachschaft zu dienen.</p> <p>² Der Vorstand vertritt die Fachschaft gegen aussen.</p> <p>³ Der Vorstand beruft alle Sitzungen ein und leitet diese.</p> <p>⁴ Der Vorstand sorgt um die Informations- und Datenbereitstellung auf der Homepage der Fachschaft.</p> <p>⁵ Der Vorstand hält die Studierenden elektronisch über die laufenden Geschäfte informiert.</p> <p>⁶ Der Vorstand bringt die Interessen der Fachschaft im StudentInnenrat ein.</p>
Aufgaben des Kassiers	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die KassiererIn oder der Kassier verwaltet die Fachschaftskonten und -kassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.</p> <p>² Sie oder er erstellt einen Budgetentwurf und die Jahresrechnung.</p> <p>³ Sie oder er publiziert den Budgetentwurf und die Jahresrechnung auf die Homepage der Fachschaft.</p>

⁴Sie oder er erstattet Bericht über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft bei der Fachschaftsversammlung.

Aufgaben der Delegierten oder des Delegierten

Art. 13

¹Die Delegierte oder der Delegierte orientieren den Vorstand und die Generalversammlung mündlich oder schriftlich über die Geschäfte der Studienleitung, der rechtswissenschaftlichen Fakultät, der wirtschaft- und sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie von der Studienleitung oder von den Fakultäten bestellten Kommissionen.

²Sie oder er ist verpflichtet, die Beschlüsse und Stellungnahmen des Vorstandes und der Generalversammlung in den Gremien der Studienleitung und der Fakultäten vorzubringen.

2.3 Finanzen

Kassenjahr

Art. 14

Das Kassenjahr der Fachschaft beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des selben Jahres.

Finanzierung

Art. 15

Die Fachschaft finanziert ihre Ausgaben durch Beiträge der SUB¹, gewinnbringende Aktivitäten und Spendengelder.

2.4 Publikationen

Homepage

Art. 16

Die Fachschaft betreibt eine Homepage.

Anschlagbrett

Art. 17

Die Fachschaft kann ein Anschlagbrett betreiben.

3 Revisionsbestimmungen

Beschluss und Revision

Art. 18

¹Eine ganze oder teilweise Revision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Fachschaftsversammlung dies mit einfachem Mehr beschliesst.

²Vorschläge zur Revision können von allen Studierenden des Master PMP eingebracht werden.

³Der Vorstand formuliert gegebenenfalls die Vorschläge aus und unterbreitet sie der Fachschaftsversammlung zum Beschluss.

⁴Der Vorstand nimmt zu den Revisionsvorschlägen Stellung.

4 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

¹Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung und nach Genehmigung des StudentInnenrates der SUB in Kraft.

²Beschlossen durch die Generalversammlung am 16.03.2009.

³Genehmigt durch den StudentInnenrat der Universität Bern am 09.04.2009.

1 Reglement über die Finanzierung der Fachschaften der Universität Bern vom 19.02.2009.